

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 30. August 2018 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFFER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Entschuldigt: StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
StR Franz PFABIGAN (SPÖ)
GR Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
GR Astrid LENZ (ÖVP)
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)
GR Andreas HITZ (SPÖ)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Harald LEDL (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 24.08.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 24.08.2018 an der Amtstafel angeschlagen.

Bürgermeister Robert Altschach gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

- 4) Stadtsaal und Sporthalle
 - a) Abschluss eines Pachtvertrages
 - b) Abschluss eines Getränkelieferübereinkommens

im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten - Ankauf Grundstücke Nr. 1073/1, 1073/2 und 1073/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.08.2018 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Steuern und Abgaben/Bauamt

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2018

- 2) 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018
- 3) Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2017 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya
- 4) Grundstücksangelegenheiten – Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 72/6, KG 21190 Ulrichschlag und Tausch von Trennflächen der Grundstücke Nr. 52/1, 52/2 und 69/1, KG 21190 Ulrichschlag
- 5) Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase IV 2019+
- 6) Pfingstsammlung 2018
- 7) Aufwandsentschädigung pts Schule für Technik und Wirtschaft und Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya
- 8) Umbau Wirtschaftshof – Fernwärmeversorgung
- 9) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Abschluss eines Mietvertrages zum Zweck der Lagerung von Museumsexponaten
- 10) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Aufbereitungsanlage Brunn, BA 15 – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.06.2018, WWF-30241015/2
- 11) Winterdienst Stadtgebiet und Ortsteile, Neustrukturierung der Routen 1 bis 3 – Vergabe von Leistungen an private Dienstleister
 - a) Route 1 an Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege
 - b) Route 2 an Brinnich Erdbau GmbH
 - c) Route 3 an Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen
- 12) Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters

Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Stadtsaal und Sporthalle
 - a) Abschluss eines Pachtvertrages
 - b) Abschluss eines Getränkelieferübereinkommens
- 14) Grundstücksangelegenheiten – Ankauf der Grundstücke Nr. 1073/1, 1073/2 und 1073/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 15) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 25, einverständliche Auflösung
- 16) Berichte

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 21

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 30.08.2018

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
30.08.2018 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten -
Ankauf Grundstücke Nr. 1073/1, 1073/2 und 1073/3, KG 21194 Waidhofen an der
Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 Punkt 4 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Durch notwendige Anpassungen müssen verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen neu festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende geänderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	15.935.700,00
	Einnahmen	EUR	15.935.700,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	5.854.600,00
	Einnahmen	EUR	5.854.600,00

Ergänzter Sachverhalt:

Es wurde nachfolgende Anfrage von StR Ing. Martin LITSCHAUER an Bgm. Robert ALT-SCHACH gestellt:

„Von: Martin Litschauer <martin.litschauer@gruene.at>

Datum: 29.08.2018 11:19

Betreff: § 22 Abs. 1 GO 1973 / TOP 2 / 1. NVA 2018

An: Altschach Robert <bgm@waidhofen-thaya.gv.at>

Cc: Herbert <hoerb1200@gmail.com>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach!

Nach § 22 Abs. 1 GO 1973 stelle ich zum Tagesordnungspunkt 2 der Gemeinderatssitzung vom 30.8.2018 folgende Anfragen:

a) Wann ist auf Basis des vorgelegten Nachtragsvoranschlages und des mittelfristigen Finanzplans und der Prioritätenreihung der Baubeginn und der Projektabschluss des Kanals in Matzles geplant?

b) Wann stehen die Finanzmittel für die Planung und die wasserrechtliche Einreichung für den Kanalbau in Ulrichschlag und Götzles zur Verfügung?

Mit freundlichen Grüßen

StR Ing. Martin Litschauer“

Diese Anfrage wurde wie folgt von Bgm. Robert ALTSCHACH beantwortet:

„**Von:** GVA Waidhofen an der Thaya - Robert Altschach [<mailto:r.altschach@gvawt.at>]

Gesendet: Donnerstag, 30. August 2018 12:24

An: 'Martin Litschauer' <martin.litschauer@gruene.at>

Cc: 'Thomas Lebersorger' <thomas@lebersorger-wt.at>; Polt Rudolf Mag. <Rudolf.Polt@waidhofen-thaya.gv.at>

Betreff: AW: AW: § 22 Abs. 1 GO 1973 / TOP 2 / 1. NVA 2018

Sg. Herr Stadtrat

Der mittelfristige Finanzplan ist nicht Thema des heutigen Pkt.2 der Tagesordnung.

Beim 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 geht es generell nur um eine Nachschärfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Budgets bzw. Voranschlages! Eine Überarbeitung des mittelfristigen Finanzplanes erfolgt erst (wenn notwendig) bei der Erstellung des Voranschlages 2019 bzw. werden wir diesen wieder gemeinsam mit allen Fraktionen erarbeiten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1.3.2017 eine Prioritätenreihung der AOH Projekte mehrheitlich beschlossen!

Diese sieht die Kanalprojekte für die KG`s Matzles, Ulrichschlag und Götzles auf Rang 4 vor, unmittelbar nach der Siedlungsentwicklung „Heimatsleit`n“

Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat (in der April Sitzung), den auf Rang 5 gereiht Umbau des Wirtschaftshofes vorgereiht und gleichzeitig deren Umsetzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat in keinem der Fälle einen genauen Zeitpunkt des Beginnes oder Fertigstellung beschlossen und daher kann ich bezüglich Zeitablauf zur Zeit keine genauen Auskünfte erteilen!

Wir werden aber sicherlich bei der gemeinsamen Erarbeitung des Voranschlages 2019 genügend Gelegenheit haben uns über einen Zeitplan für die von Ihnen angesprochenen Kanalprojekte zu unterhalten!

Mfg

GF Robert Altschach

Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

A-3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Tel. 0664/4129463, e-mail: r.altschach@gvawt.at

www.waidhofen.com

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	15.935.700,00
	Ausgaben: EUR	15.935.700,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	5.854.600,00
	Ausgaben: EUR	5.854.600,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.855.600,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	478.000,00.
10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	1.593.500,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.593.500,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 4,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurden nicht abgegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2017 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2017 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Betrifft: Stiftung Bürgerspital der Stadt Waidhofen an der Thaya –RA 2017

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2017 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya wird vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Wie bereits wiederholt ausgeführt und auch im Schreiben vom 8. November 2017, Zahl IVW3-STF-1220201/019-2017 neuerlich hingewiesen, sind die Netto-Erträge aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadeksgasse 70 zur Gänze der Werterhaltungsrücklage zuzuführen. Daher ist seitens des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung sicherzustellen, dass für **Stiftungsleistungen nur die Reinerträge** (Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen) **aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“** zur Verfügung stehen.

Weiters wird ersucht Beschlüsse, die die Stiftung betreffen sowie die unterfertigten Sitzungsprotokolle dazu, den Schreiben bzw. Eingaben an die Stiftungsbehörde künftig anzuschließen.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 der Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Daher sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., sinngemäß anzuwenden und ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 72/6, KG 21190 Ulrichschlag und Tausch von Trennflächen der Grundstücke Nr. 52/1, 52/2 und 69/1, KG 21190 Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Punkt 16 der Tagesordnung, wurde der Antragstellung zum Wiedereintritt des Dorferneuerungsvereines Ulrichschlag in die Aktion NÖ Dorferneuerung des Landes Niederösterreich zugestimmt.

Unter anderem ist ein Zubau zum Dorfzentrum geplant. Für diesen Zubau wird eine Trennfläche des Nachbargrundstückes Grundstück Nr. 72/6, EZ 213, KG 21190 Ulrichschlag, welches im Eigentum von Frau Brigitte Hochhauser, 3830 Ulrichschlag 16, steht benötigt.

Gleichzeitig sollen die Grundstücke auf einen Bauplatz vereinigt und in den Grenzkataster übergeführt werden.

Mit Frau Brigitte Hochhauser wurde Einigung erzielt, dass die erforderliche Fläche für einen rechteckigen Zubau zum Dorfzentrum um EUR 10,00 pro Quadratmeter an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter der Bedingung verkauft wird, dass der gesetzliche Bauwich mind. jedoch 3 m auf der verkauften Trennfläche von Baulichkeiten und Lagerungen freigehalten wird. Im Hinblick auf den niedrigen Kaufpreis sind sämtliche mit dem Rechtsgeschäft anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu bezahlen.

Im Zuge der Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass die in der Natur vorhandenen Grenze zwischen der Liegenschaft Ulrichschlag 36, Franz Kainz nunmehr Albine Kainz und dem Dorfzentrum mit dem Kataster nicht übereinstimmt. Die bei der Verhandlung anwesenden Vertreter haben sich darauf geeinigt, dass der Grenzverlauf in der Katastralmappe auf den ruhenden Stand korrigiert wird. Es kommt somit zu einem Flächentausch, woraus die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine größere Fläche erhält als abgegeben wird. Eine Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Für den Tausch sind alle damit verbundenen Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu bezahlen.

Auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde der Dr. Döller ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, kauft die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya 80 m² von der Liegenschaft Ulrichschlag 16, Eigentümerin Brigitte Hochhauses, zum Quadratmeterpreis von EUR 10,00 als zum Gesamtkaufpreis von EUR 800,00 an.

An Nebenkosten fallen für die Grundabteilung, Kaufvertragserrichtung, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr beim Grundbuch, und alle sonstigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten in der geschätzten Höhe von EUR 1.850,00 incl. USt. an.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften, Grundkäufe) EUR 1.039.800,00

gebucht bis: 03.08.2018 EUR 21.921,25

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.290,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.690.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden der nachfolgende Tausch- und Kaufvertrag und der nachfolgende Sideletter zum Tausch- und Kaufvertrag vom ***, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

**„TAUSCHVERTRAG
KAUFVERTRAG**

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Frau **Albine KAINZ**, geb. 03.01.1936, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 36, als mit rechtskräftigem Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya vom 21.06.2018 zu GZ. 1 A 76/18 t, eingewortete Allein-erbin in der **Verlassenschaft nach Franz KAINZ**, geb. 10.06.1939, gest. 26.03.2018, zuletzt wohnhaft gewesen in in 3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 36,
- b) Frau **Brigitte HOCHHAUSER**, geb. 12.02.1947, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 16,
- c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 167 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag** u.a. mit dem Grundstück 52/2 Gärten(10), ist das Eigentumsrecht für Franz KAINZ, zur Gänze,
- b) **EZ. 41 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag** u.a. mit den Grundstücken 52/1 Gärten(10) und 69/1 Baufl.(10)/Gärten(10) – Ulrichschlag 16a, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,

- c) **EZ. 213 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag** mit dem einzigen Grundstück 72/6 Baufl.(10)/Gärten(10) – Ulrichschlag 16, ist das Eigentumsrecht für Brigitte HOCHHAUSER, geb. 1947-02-12, zur Gänze,

einverleibt.

Herr Franz KAINZ, geb. 10.06.1939, ist am 26.03.2018 verstorben und wurde die Verlassenschaft der erbl. Witwe Albine KAINZ, geb. 03.01.1936, zur Gänze mit rechtskräftigem Einantwortungsbeschluss vom 21.06.2018 zu GZ. 1 A 76/18 t des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya eingewortet, wodurch sie außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 167 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag wurde.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 21.09.2017, GZ. 2995/17, zugrunde.

II.

Hiemit tauschen und übergeben

- a) Frau Albine KAINZ, geb. 03.01.1936, aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 167 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag die in der obzitierten Vermessungsurkunde

aa) mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 52/2 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m² mit einem Verkehrswert von € 60,00 (Euro sechzig), und

bb) mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 52/2 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 2 m² mit einem Verkehrswert von € 20,00 (Euro zwanzig),

an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum,

- b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 41 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 69/1 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 2 m² mit einem Verkehrswert von € 20,00 (Euro zwanzig),

an Frau Albine KAINZ, geb. 03.01.1936, in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum,

und erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der obzitierten Trennflächen die Vertragsannahme.

Mit Rücksicht auf die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte ist beiderseits keine wie immer geartete Aufzahlung zu erbringen.

III.

Frau Brigitte HOCHHAUSER, geb. 12.02.1947, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 213 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag die gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 72/6 im

Ausmaß laut Teilungsausweis von 80 m², diese Realität samt allem faktischen und rechtlichen Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 800,00 (Euro achthundert).

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, den vorgenannten Betrag von € 800,00 (Euro achthundert) binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 5 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

IV.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der bisherigen Eigentümer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber erfolgt mit allen Rechten, mit denen die bisherigen Eigentümer die Vertragsobjekte besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Den Erwerbern gebühren daher vom heutigen Tage an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Erwerber auch von heute an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die diese Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten aus eigenem zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

V.

Die bisherigen Eigentümer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 167 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag ist in

- a) A2-LNR. 1a das Recht des Wasserbezuges aus dem auf Grundstück 54/1 befindlichen Brunnen für Grundstück 52/2 gemäß Übereinkommen vom 1962-05-25, angemerkt,
- b) C-LNR. 1a das Vorkaufsrecht für a) Florian LITSCHAUER und b) Angela LITSCHAUER, einverleibt.

Frau Albine KAINZ, geb. 03.01.1936 verzichtet auf das Recht des Wasserbezuges hinsichtlich der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" und "3" bezeichneten Trennflächen je

des Grundstücks 52/2 und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ. 167 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag diese Trennflächen lastenfrei abgeschrieben werden können.

Festgehalten wird, dass Herr Florian LITSCHAUER am 26.01.2000 und Frau Angela LITSCHAUER am 29.08.2010 verstorben sind und deren vorgenannten Rechte somit lösungsfähig sind.

VI.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

VII.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, verpflichtet sich hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber Frau Brigitte HOCHHAUSER, geb. 12.02.1947, auf deren ganze Lebenszeit, den gesetzlichen Mindestbauwuch von 3 (drei) Metern auf der gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche (Lageplan Beilage .A) von Baulichkeiten und Lagerungen jeglicher Art frei zu halten und darauf nichts zu kompostieren oder abzustellen – insbesondere auch keine Mülltonnen - und nimmt Frau Brigitte HOCHHAUSER das Recht, diese Nichtbebauung und Nichtlagerung fordern zu können, rechtsverbindlich an.

Eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Forderungsrechtes wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Das obgenannte Forderungsrecht wird ein für alle Mal mit € 100,-- (Euro einhundert) bewertet, welcher Betrag bei der Bemessung des Kaufpreises bereits berücksichtigt wurde.

Frau Brigitte HOCHHAUSER erklärt, dass ihr der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennt Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Tausch- und Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 167 (Eigentümer laut Grundbuch: Franz KAINZ, zur Gänze):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 52/2 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 41, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 69/1,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 52/2 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 41, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 52/1,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 41 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):

die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 69/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 167, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 52/2,

c) ob der Liegenschaft EZ. 213 (Eigentümerin: Brigitte HOCHAUSER, geb. 1947-02-12, zur Gänze):

die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 72/6 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 41, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 69/1.

IX.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Tausch- und Kaufvertrages sind

- a) die rechtskräftige Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde, sowie
- b) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd,

erforderlich.

X.

Frau Albine KAINZ und Frau Brigitte HOCHHAUSER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XI.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Tausch- und Kaufvertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuern und gerichtlichen Eintragungsgebühren gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Erwerber, das jeweilige Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, und erklären die Veräußerer, wirtschaftliche Eigentümer des jeweiligen Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Dieser Tausch- und Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für alle übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.

SIDELETTER

zum Tausch- und Kaufvertrag vom

Frau Albine KAINZ bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte überwiegend entgeltliche Erwerb des Grundstücks 52/2 vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung desselben in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte überwiegend entgeltliche Erwerb des Grundstücks 69/1 vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung desselben in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Frau Brigitte HOCHHAUSER bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte überwiegend entgeltliche Erwerb des Grundstücks 72/6 vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung desselben in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von

- a) Frau Albine KAINZ für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von **€ 1,00** (4,2 % vom Wert der Trennfläche „2“ des Grundstücks 69/1 von € 20,00) an das deren Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Waldviertel (FA 23), 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, IBAN AT33 0100 0000 0550 4233, BIC BUNDATWW, unter Angabe „**IE 09/2018 zu Steuer-Nr. 23 233/5133**“, zu leisten,

- b) ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von **€ 3,00** (3,5 % vom Wert der Trennflächen „1“ und „3“ je des Grundstücks 52/2 von insgesamt € 80,00) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), 1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUNDATWW, unter Angabe **„IE 09/2018 zu Steuer-Nr. 09 530/2931“**, zu leisten,
- c) Frau Brigitte HOCHHAUSER für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von **€ 34,00** (4,2 % vom Kaufpreis von € 800,00) an deren Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Waldviertel (FA 23), 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, IBAN AT33 0100 0000 0550 4233, BIC BUNDATWW, unter Angabe **„IE 09/2018 zu Steuer-Nr. 23 158/7056“**, zu leisten.

Frau Albine KAINZ und Frau Brigitte HOCHHAUSER verpflichten sich, im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bekannt, dass das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung den jeweiligen Parteien Verzugszinsen vorschreiben wird.“

und

die Nebenkosten für die Grundabteilung, Kaufvertragserrichtung, Grunderwerbsteuer, Eintragsgebühr beim Grundbuch, und alle sonstigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern in der geschätzten Höhe von EUR 1.850,00 incl. USt übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ – Projektphase IV 2019+

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.10.2008, Punkt 6 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit für die Jahre 2009-2012 beteiligt:

*„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am **Projekt „Wohnen im Waldviertel“** des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den genannten Bedingungen und stellt für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 jeweils den Betrag von **EUR 3.350** für das Projekt „Wohnen im Waldviertel“ zur Verfügung.*

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

*Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht mehr am Projekt standort:aktiv teilnimmt, sind für die Nutzung des KOMSIS jährliche Kosten in der Höhe von **EUR 1.560,00** zu leisten.“*

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2012, ebenfalls Punkt 6 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Nachfolgeprojekt des Vereins Interkomm Waldviertel für die Jahre 2013-2015 beteiligt:

*„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel – Projektphase II“ des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den genannten Bedingungen und stellt für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils den Betrag von höchstens **EUR 3.292,00** (EUR 2.512,00 Wohnen im Waldviertel und EUR 780,00 für die Nutzung des KOMSIS) für das Projekt „Wohnen im Waldviertel - -Projektphase II“ zur Verfügung.*

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2015, Punkt 6 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am Nachfolgeprojekt des Vereins Interkomm Waldviertel „Wohnen im Waldviertel – Projektphase III“ für die Jahre 2016-2018 beteiligt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 – 2018 des Vereins Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit unter den im Mail vom 07.07.2015 genannten Bedingungen und stellt für

die Jahre 2016, 2017 und 2018 einen Projektsbeitrag in der Höhe von höchstens **EUR 2.512,00** zur Verfügung.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die aliquoten Kosten. Die Überweisung des jährlichen Betrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung

und

übernimmt für den Zeitraum des Projektes „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase III 2016 – 2018 die jährlichen Kosten zur Nutzung der internetbasierten Software „KOMIS“ in der Höhe von **EUR 780,00**.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat vom Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ nachstehendes Schreiben erhalten:

„Einladung zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“

WOHNSTANDORTMARKETING ALS WICHTIGES THEMA FÜR DIE REGION

Sehr geehrter Herr Bgm. Altschach!

Das Projekt „Wohnen im Waldviertel“ wurde 2008 vom Verein Interkomm entwickelt und wird seit 2009 umgesetzt. Seither sind **10 erfolgreiche Jahre** im Rahmen dieser großen Gemeindekooperation vergangen. Aktuell nehmen **56 Gemeinden** teil.

Hauptaugenmerk liegt auf der Bewerbung des Wohnstandortes Waldviertel **in Wien, Linz und im Waldviertel**. Der Verein Interkomm setzt für die Neupositionierung der Region verschiedenste Werbemittel ein.

Neben dem Ziel, das **Konkurrenzdenken** zwischen den Gemeinden außen vor zu lassen und **gemeinsam für das Waldviertel** zu arbeiten, verfolgt das Projekt folgende Ziele:

- Zuzug fördern
- Abwanderung bremsen
- Das Waldviertel als Wohnregion präsentieren
- Die Nachfrage nach Immobilien und Baugründen erhöhen

Mehr Infos zu den Aktivitäten unter wohnen-im-waldviertel.at

Das Erklärvideo gibt einen guten Projektüberblick: www.wohnen-im-waldviertel.at/kompakt

Mit 1. Jänner 2019 startet das Projekt in die 4. Runde. Der Verein lädt daher ALLE Gemeinden des Waldviertels herzlich ein mitzutun. Die bisherigen Projektgemeinden ebenso wie neue Gemeinden, die sich als Wohnstandort positionieren möchten.

Nachstehend Detailinformationen für die Projektphase 2019 – 2023.

Das Angebot für die Mitgliedsgemeinden

[1] **Lobbyarbeit** für das Waldviertel und ein starkes Netzwerk der Mitgliedsgemeinden.

[2] **Laufende fachliche Betreuung** der Gemeinden zum Thema Standortvermarktung sowie Impulsgebung bei Initiierung von kommunalen Wohnstandort-Projekten.

[3] **Entwicklungs- und Produktionskosten** von kooperativen Werbemitteln (wie Erklärvideos, Landkarten, Folder, Streuartikel etc.) und die Kosten für **Werbeaktivitäten**, die gemeinschaftlich durchgeführt werden. Dazu gehören unter anderem:

- Weiterentwicklung und Betreuung der **Webseite** www.wohnen-im-waldviertel.at
- **24-seitiges Sonderjournal** 1x im Jahr als Wochenendbeilage in KRONE und KURIER in Wien, Linz und im W4, Auflage bis zu 340.000 Stk (14. Auflage 2019)
- **Inserate und Artikel** z.B. im Freizeitjournal Waldviertel, im Jobmesse-Journal, im BIOEM Messejournal und in Medien rund um die Region, in Immobilienzeitschriften sowie in Print-Medien in Wien
- Regelmäßige **Pressearbeit**, Kontakt zu Journalisten, Unterstützung bei der Erstellung von Leserbriefen (z.B. bei Negativ-Presse) sowie zur Verfügungstellung von **Artikeln für die Gemeindezeitung**
- Regelmäßige **Onlinemarketing-Aktivitäten** wie GoogleAdwords-Kampagnen, Suchmaschinenoptimierung etc. zur besseren Auffindbarkeit im Internet
- Professionelles **E-Mail-Marketing** (Newsletter-Versand)
- **Social Media Marketing**, d.h. laufende, redaktionelle Betreuung der Facebook-Fanpage facebook.com/WohnenImWaldviertel mit 4.700 Fans, des Twitter-Accounts twitter.com/Waldviertel mit 240 Followern sowie der Google+-Seite <https://plus.google.com/+WohnenimwaldviertelAt2009>
- Betreuung der **800 Waldviertel-BotschafterInnen** (wohnen-im-waldviertel.at/botschafter) und von Testimonials und Organisation von großen Veranstaltungen wie das **Botschaftertreffen**
- Veranstaltungen und Workshops in den einzelnen Projektgemeinden

Mit all diesen Aktivitäten wollen die Gemeinden die alten Bilder des Waldviertels und die Vorurteile, mit denen die Region zu kämpfen hat, aufbrechen. **Und sie wollen Menschen zum Aufbrechen ins Waldviertel bewegen.**

Teilnahmebeitrag für Phase IV 2019+

Der jährliche Projektbeitrag setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

Mitgliedsbeitrag im Verein Interkomm Waldviertel	€ 700,00
Nutzungsgebühr für die Immobilien-Software KOMSIS	€ 780,00

Projektbeitrag „Wohnen im Waldviertel“	€ 2.512,00
Teilnahmebeitrag gesamt / Jahr brutto	€ 3.992,00

Für Gemeinden, die neu am Projekt teilnehmen, werden einmalig zusätzlich € 1.000,- für die Einbindung der Gemeinde in die Homepage, Rechercheaufwand, Einschulung der Projektbeauftragten usw. verrechnet.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und bitten um Rückmeldung bis zum 17. September 2018.

Um gleiche Beschlussfassungen herbeizuführen, liegt diesem Schreiben eine Mustervorlage für einen Gemeinderatsbeschluss bei.

Für Fragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vzbgm. Ing. Johann Müllner
Obmann Verein Interkomm

Bgm. Martin Bruckner
Projektleiter

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDERATSBESCHLÜSSE

(Zuständigkeit und Titulierung des Gremiums bitte durch die jeweilige Gemeinde richtigstellen.)

TOP XX) **Projekt „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase IV 2019+**

Sachverhalt: Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungsprozesse abzubremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und Nachfrage nach konkreten Immobilien und Baugründen zu erzeugen.

So werden Kaufkraftverluste gebremst, Gemeindeeinnahmen abgesichert, Infrastrukturauslastung gewährleistet und die Standortqualität verbessert.

Der bereits erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und das Service weiter professionalisiert.

Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre.

Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Immobilien-Software KOMSIS Voraussetzung.

Der jährliche Teilnahmebeitrag für Phase IV 2019+ setzt sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

Mitgliedsbeitrag im Verein Interkomm Waldviertel	€ 700,00
Nutzungsgebühr für die Immobilien-Software KOMSIS	€ 780,00
Projektbeitrag „Wohnen im Waldviertel“	€ 2.512,00

Teilnahmebeitrag gesamt / Jahr brutto

€ 3.992,00

Antrag des Vorstandes

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss: Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya beschließt die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Immobilien-Software KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und entsendet Herrn/Frau [Eintrag Name] zur Generalversammlung des Vereines Interkomm.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Abstimmungsergebnis: Ja Nein Enthaltungen"

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Wie aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen ist, ist im jährlichen Teilnahmebetrag (Projektbeitrag) für Phase IV 2019+ der Mitgliedsbeitrag des Vereins „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ mit EUR 700,00 enthalten. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch die Generalversammlung noch nicht gefasst worden. Bisher hat jedes ordentliche Mitglied (Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist ein ordentliches Mitglied) EUR 0,10 pro Einwohner bezahlt. Für 2018 zahlte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von EUR 563,90 (Basis: 5.639 Einwohner per 01.01.2017).

Der Vorstand des Vereins „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ hat in seiner Sitzung am 04.04.2018 einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass der Mitgliedsbeitrag für die Bezirksstädte EUR 800,00 betragen soll. Außerdem sollen alle Gemeinden des Vereins ordentliche Mitglieder werden. Jedes ordentliche Mitglied hat ein stimmberechtigtes Mitglied zur Generalversammlung zu entsenden. Aus diesem Personenkreis werden 12 Personen für den Vorstand gewählt, der mit 12 Personen begrenzt werden soll. Die Mitgliedsbeiträge sollen in der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.

In der zur Verfügung gestellten Beschlussvorlage ist die Entsendung einer Person zur Generalversammlung vorgesehen.

Für die Entsendung in die Generalversammlung des Vereins „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ wird Vizebürgermeister LR Gottfried Waldhäusl vorgeschlagen.

Da der Projektbeginn mit 01.01.2019 festgelegt ist, fallen die jährlichen Projektsbeiträge, die Nutzungsgebühren und der Mitgliedsbeitrag für den Verein kurz „Interkomm Waldviertel“ erstmals ab 2019 an und sind im Voranschlag 2019 zu berücksichtigen.

Haushaltsdaten:

Da die Projektsbeiträge und die Nutzungsgebühr erst ab 2019 fällig sind und für dieses Haushaltsjahr der Voranschlag noch nicht erstellt ist, liegen somit auch keine Haushaltsdaten vor. Es ist der entsprechende Betrag im Voranschlag 2019 und in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 08.08.2018 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2018 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hält weiterhin an der Mitgliedschaft im Verein „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“ fest und beschließt die Nutzung der Immobilien-Software KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und entsendet Herrn Vizebürgermeister LR Gottfried Waldhäusl zur Generalversammlung des Vereines „Interkomm Waldviertel – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“.

und

die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Pfingstsammlung 2018

SACHVERHALT:

Herr Bezirkshauptmann hat bei der Bürgermeisterkonferenz vom 19.04.2018 die Gemeindevertreter ersucht, die Pfingstsammlung 2018 zu unterstützen. Bei der letzten Sammlung hat die Hälfte der Gemeinden keine Sammlung durchgeführt oder Spenden übermittelt. Eine vorbildliche Sammlung erfolgte zB in Raabs an der Thaya.

Das Sammelergebnis kommt direkt Kindern aus sozial schwachen Familien des Bezirkes Waidhofen an der Thaya zu Gute. Diese können mit dem Geld auf Erholung geschickt werden.

Die Kosten für einen derartigen Erholungsurlaub für 2 Wochen belaufen sich auf EUR 700,00. Die Familien sollten, wenn möglich einen Selbstbehalt von EUR 100,00 tragen und werden mit einem Betrag von EUR 600,00 aus den Jugendhilfsfonds unterstützt.

In diesem Jahr können ca. 8 – 10 Kinder unterstützt werden.

Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt hat mit der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass auch der Verein Waidhofen Sozial Aktiv diese Aktion im nächsten Jahr unterstützen wird. Im Zuge dieses Gespräches wurde auch die Info gegeben, dass aufgrund des Aufrufes des Hrn. Bezirkshauptmanns lediglich drei Gemeinden nicht sammeln u.a. trifft dies auch auf die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu. Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt hat zugesagt, dass er sich dafür verwenden werde, dass auch die Stadtgemeinde einen Beitrag leistet, zumal auch zwei Kinder aus der Stadtgemeinde auf Erholung geschickt wurden. Seitens des zuständigen Stadtrates ÖKR Alfred Sturm wird diese Vorgangsweise befürwortet.

Es soll ein Betrag in Höhe von EUR 1.000,00 für diese Aktion zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 1.200,00

gebucht bis: 02.08.2018 EUR 42,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00

gebucht bis: 02.08.2018 EUR 42,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die **Pfingstsammlung 2018** ein Betrag in Höhe von

EUR 1.000,00

der **Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya** zur Verfügung gestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Aufwandsentschädigung pts Schule für Technik und Wirtschaft und Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

In der Sitzung der Steuerungsgruppe Gesunde Gemeinde vom 28.05.2018 berichtete Steuerungsgruppenobmann Stadtrat ÖKR Alfred Sturm über den Gewinn des Vorsorgepreises 2017 vom niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS), welcher mit einem Betrag in Höhe von EUR 3.000,00 dotiert war.

Als Projekt zur Teilnahme am Vorsorgepreis 2017 wurde "Essbares Waidhofen" eingereicht. An öffentlichen Plätzen als Orte der Gesundheitsförderung, der Gesunden Ernährung, der Bewegung und der generationsübergreifenden Begegnung für alle Altersklassen wurden Hochbeete aufgestellt, die durch die pts Schule für Technik und Wirtschaft und das Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya betreut werden. Die gesamte Bevölkerung kann sich an dem Obst, dem Gemüse und den Beeren bedienen.

Dem Einsatz der SchülerInnen der pts Schule für Technik und Wirtschaft und des Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya ist es überhaupt zu verdanken, dass das Projekt „Essbares Waidhofen“ zu diesem Erfolg kam.

Als Wertschätzung und zur Abdeckung der Aufwendungen soll an die pts Schule für Technik und Wirtschaft und des Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya eine Förderung in Höhe von je EUR 500,00 von diesem Gewinn ausbezahlt werden.

Bei der Vergabe der Aufwandsentschädigungen handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge EUR 4.000,00
gebucht bis: 18.07.2018 EUR 8.445

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Steuerungsgruppe Gesunde Gemeinde hat für das am 20.04.2018 stattgefundene Barackdinner Herrn Stocker beauftragt, Lebensmittel in Höhe von EUR 7.000,00 anzukaufen.

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehende angeführtem Konto:

1. NVA 2018: Haushaltsstelle 2/5190+8740 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Einnahmen Gesunde Gemeinde) EUR 2.000,00
Gebucht bis 18.07.2018 EUR 17.430,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 01.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Förderung** an die **pts Schule Waidhofen an der Thaya** in der Höhe von

EUR 500,00

und eine **Förderung** an das **Bundesgymnasium Waidhofen an der Thaya** in der Höhe von

EUR 500,00

zur Abdeckung der Aufwendungen gewährt

und

da es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe handelt und die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8740 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Einnahmen Gesunde Gemeinde) EUR 2.000,00

Gebucht bis 18.07.2018 EUR 17.430,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Umbau Wirtschaftshof - Fernwärmeversorgung

SACHVERHALT:

Durch den Umbau des Wirtschaftshofes ist auch die Umstrukturierung der Heizungsanlage vorzunehmen, da die bestehende Gasfeuerungsanlage bereits überaltert und ohnedies ausgetauscht werden müsste. Nachdem die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Mitglied beim Klimabündnis ist, ist dem Anschluss an das Fernwärmenetz gegenüber einer Erneuerung der Gasheizungsanlage der Vorzug zu geben. Die EVN AG hat mit Mail vom 09.08.2018 ein Lieferübereinkommen mit der Nr. FW-2018-E-215 über die Lieferung von Wärme für den Wirtschaftshof, datiert mit 06.08.2018, vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat sich an den Herstellungskosten des Wärmeanschlusses zu beteiligen und die einmalige Entrichtung eines Anschlusskostenbeitrages beträgt EUR 17.220,00 excl. USt., somit incl. USt. EUR 20.664,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Wirtschaftshof zu 37,40% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich aufgrund der o.a. Kosten von EUR 20.664,00 incl. USt. ein voranschlagswirksamer Betrag von **EUR 19.375,94 incl. USt.** nach Vorsteuerabzug ergibt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/853101-0100 (Umbau Wirtschaftshof - Umbaukosten) EUR 1.265.700,00
gebucht bis: 30.07.2018 EUR 12.037,15
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.137.694,67
Ansatz a.o.H.: Umbau Wirtschaftshof EUR 1.315.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehendes Wärme-Lieferüberkommen mit der Nr. FW-2018-E-215 über die Lieferung von Wärme für den Wirtschaftshof in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, genehmigt:

**„Wärme: Lieferübereinkommen Nr: FW-2018-E-215
über die Lieferung von Wärme für den Bauhof
Johannes Gutenbergstr. 7 in 3830 Waidhofen/Thaya
Kundennummer: 12078738
Anschlussobjektnummer: 25294762
REG.-Netznr.: FB1001
OEW1062**

Die EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden „EVN“ genannt)

schließt mit

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptpl.1
3830 Waidhofen/Thaya

(im folgenden „Kunde“ genannt)

folgendes Lieferübereinkommen über die Lieferung von Wärme für den Bauhof Johannes Gutenbergstr. 7 in 3830 Waidhofen/Thaya.

1 Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung

EVN übernimmt, je nach Baufortschritt, voraussichtlich ab 01.10.2018 die Belieferung des Bauhofs, Johannes Gutenbergstraße 7 in 3830 Waidhofen/Thaya, mit Wärme aus der von EVN zu errichtenden und im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlage. Die Anschlussanlage besteht aus den Hausanschlussleitungen sowie der Übergabestation und wird aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme versorgt.

Der Kunde verpflichtet sich die zur Unterbringung der Anschlussanlage erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten, die vorab mit EVN im Einvernehmen festzulegen sind, samt der erforderlichen elektrischen Energie zum Einbau der Anschlussanlage zur Verfügung zu stellen. Der Bauzeitenplan für die Herstellungsarbeiten der Anschlussanlage ist rechtzeitig mit EVN, einvernehmlich, festzulegen.

Zur Erfüllung der von der EVN im Vertrag übernommenen Verpflichtungen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt sowohl zum Heizraum, als auch zu allen für den Anlagenbetrieb notwendigen Nebenräumen gemäß Punkt XIII der AGBs der EVN Wärme GmbH.

Fernwärme-Verteilnetz und Anschlussanlage sowie die erdverlegten Wärmeverteilungen befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung.

Installierte Leistung: max. 120 kW Bereitgestellte Leistung: max. 90 kW

Mindestverrechnungsleistung: 90 kW Wärmequalität:

Wärmeträger: Heizwasser

Vorlauftemperatur: maximal 80 °C an der Übergabestelle

Rücklauftemperatur: maximal 60 °C an der Übergabestelle

Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt. Übergabestelle ist der sekundärseitige Flansch des Wärmetauschers der Fernwärme-Übergabestation.

Der Kunde beteiligt sich an den Herstellungskosten durch die einmalige Entrichtung eines Anschlusskostenbeitrages in der Höhe von € 17 .220,00 (zuzüglich USt).

Der vorgenannte Anschlusskostenbeitrag (zuzüglich USt) ist am 01.10.2018 zur Zahlung fällig.

2 Liefer- und Leistungsumfang der EVN

EVN übernimmt es, auf eigene Kosten das Fernwärme-Verteilnetz, die Hausanschlussleitungen, die Übergabestation, bis zum sekundärseitigen Flansch der Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben. Dies umfasst die Kostenübernahme für:

2.1 die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestation:

2.2 die Entstörung bei Ausfall der Übergabestation:

2.3 das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal:

2.4 die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist

2.5 die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung des Wärmemengenzählers in der Übergabestation.

Die in Punkt 2.1 bis 2.4 beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelagerten Hausanschlussleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestation.

Alle von EVN montierten Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges verbleiben im Eigentum der EVN.

Die zur Unterbringung der Anschlussanlage erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser, die erforderliche elektrische Energie sowie die erforderliche Stromzuleitungen werden vom Kunden für die EVN auf Vertragslaufzeit kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Vertrag gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten sowohl den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN und zu anderen für die Wärme-Übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches von EVN (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich)

sowie sämtliche baulichen Maßnahmen (z.B Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist), obliegen dem Kunden auf dessen Kosten. Desgleichen haftet der Kunde für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit, Reparaturen und Erneuerungen allfälliger von ihm in den gegenständlichen Räumlichkeiten installierten Anlagen und/oder Maschinen und/oder Installationen und für die davon ausgehenden Schäden, ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Bei Aufnahme ihres Betriebes darf EVN davon ausgehen - ohne Prüfungshandlungen setzen zu müssen - , dass die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren und die Technischen Anschlussbedingungen der EVN (Beilage) und die einschlägigen ÖNORMEN erfüllt sind. (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Erstbefüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM HS 195-1). EVN kann verlangen - ohne dazu verpflichtet zu sein -, dass der Kunde Prüfprotokoll eines behördlich befugten Professionisten über die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Kundenanlage(n) beibringt.

3 Art der Wärmelieferung, Meßeinrichtung und Übergabestelle

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle an den Kunden für die von EVN bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.

Zur Feststellung des Wärmeverbrauchs wird von der EVN gegen Verrechnung, in der Übergabestation ein geeichter Wärmemengenzähler installiert.

Die von EVN gelieferte Wärme wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb, der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile, hat der Kunde - unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN - auf seine Kosten, Risiko und Gefahr, Sorge zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der Wärmemengenzähler, dessen Beistellung, Wartung und Erhaltung der EVN obliegt.

4 Vergütung

OEWS1062 Versorgungsebene:

4.1 Preis

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge folgende Entgelte zu leisten:

- a) den jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme nach 4.1.1 und
- b) den Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme nach 4.1.2

4.1.1 Der Grundpreis beträgt € 19,32/kW bereitgestellter Leistung (zuzüglich USt) je Abrechnungsjahr, zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge aufgeteilt.

Die Höhe des vorstehend angeführten Betrages ist vom Bezug der Wärmemenge unabhängig; eine Verkleinerung der Anlage bewirkt keine Änderung dieses Betrages.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung.

4.1.2 Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt 5,87 Cent/kWh (zuzüglich USt) zuzüglich Wertsicherung gemäß Punkt 4.2 und 4.3.

4.2 Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

4.2.1 Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100,00 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 138,00 vereinbart.

4.2.2 Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 4.3 genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
34,00 %	„Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000)“, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	138,00
33,00 %	„Energieholzindex“ Basis 1979 mit 1,000, veröffentlicht von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.	1,508
17,00 %	„Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand“ (WNr. 2711 2100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, in EUR/MWh	17,47
16,00 %	Index „227 Heizöl extra leicht, Großabnahme“ (2000=100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich; die jeweilige Indexzahl wird mit dem Faktor 1,259 multipliziert. *)*) Zur Erläuterung: Der Faktor 1,259 dient zur Verknüpfung mit dem früher verwendeten Index „Messziffern Verbraucherpreisindex 86, Ofenheizöl extra leicht“, der nicht mehr veröffentlicht wird.	201,60

4.3 Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

4.3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird beim Verbraucherpreisindex (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle), beim Energieholzindex (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen) und beim Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand (der Durchschnitt, der zum 1. Mai veröffentlichten Werte, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen), der jeweilige Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr) und beim Index 227 Heizöl extra leicht, Großabnahme, der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte, multipliziert mit dem angegebenen Faktor (der Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle), herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

4.3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Mai eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis vierteljährlich (per 1. August und/oder per 1. November und/oder per 1. Februar) aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in 4.2.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes per Stichtag (1. August und/oder per 1. November und/oder per 1. Februar), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest 5 % ergibt.

4.3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

4.3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisänderung aufgrund der Wertsicherung sind die der jeweils letzten

Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

4.3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

4.3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die an deren Stelle tretenden geeigneten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Datum der Preisbasis: 01.05.2018

Der Kunde verpflichtet sich, an EVN ab Beginn der Wärmelieferungen Teilbeträge gemäß Punkt XXI der AGB a conto der zu erwartenden Entgelte zu leisten. Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im Nachhinein einmal jährlich unter Anrechnung der von ihm geleisteten Teilbeträge.

Zahlstelle: EVN Wärme GmbH macht EVN AG als Zahlstelle namhaft. Zahlungen des Kunden haben im Bankweg auf das Bankkonto der EVN AG unter Anführung der Vertragskontonummer für Rechnung der EVN Wärme GmbH zu erfolgen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

5 Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieser Vertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Er läuft vorerst bis zum 31.05.2039 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, dass die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Vertrages vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Lieferübereinkommens sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag

der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067, längstens jedoch 20 Jahre.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird der gemäß Punkt 1 geleistete Anschlusskostenbeitrag entsprechend berücksichtigt.

6 Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieser Vertrag bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde jeweils verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die jeweiligen Erwerber zu überbinden und auch diese jeweils zur Vertragsüberbindung, an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zu verpflichten.

Der EVN wird das Recht der Nutzung, der Grundflächen des Kunden, zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Heizwasser, eingeräumt.

Diese in diesem Vertrag genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 20% und beinhalten nicht die gemäß Erdgasabgabegesetz zu entrichtende Abgabe von derzeit 0, 163 CenV kWh und auch nicht die Gebrauchsabgabe in der Höhe von derzeit 0.02 CenV kWh.

Der Kunde hat zu allen in diesem Vertrag genannten Preisen, Kosten und Entgelten, die nach Erdgasabgabegesetz jeweils zu entrichtende Abgabe, die jeweils anfallende Gebrauchsabgabe und die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

Allfällige Abgaben, Gebühren etc., die sich aus Anlass der Errichtung bzw. Veränderung des gegenständlichen Vertrages ergeben, trägt die EVN.

Alle in diesem Vertrag genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Sollten die vereinbarten Leistungen, Anlagen oder sonstige Werke als Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. Bundes-Energieeffizienzgesetzes gelten, gebührt die Energieeffizienzmaßnahme der EVN.

EVN ist berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu erhöhen, das zur Überwälzung der Kosten aus der Verpflichtung zur Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen (§ 10 EEffG) und/oder aus der Pflicht zum Ankauf von KWK-Punkten (§ 8 KWK-Punkte-Gesetz) auf den Kunden hinreicht. Für den Fall der Verringerung oder den Wegfall der genannten Kostenbelastung ist EVN verpflichtet, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu senken, das zur Entlastung von diesen verringerten Kosten hinreicht. EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vorstehenden vereinbarten Preisänderung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

Ergibt sich aus diesem Vertrag für die EVN die Verpflichtung der Erneuerung oder Veränderung der vertragsgegenständlichen Heizanlage, so erstellt EVN allfällige Unterlagen für

behördliche Einreichungen oder Genehmigungsverfahren auf eigene Kosten. Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu setzen und an EVN vorhandene Bescheide, Anlagenpläne und/oder Baupläne, zu übergeben. Der Kunde erteilt hiermit der EVN die

Vollmacht, bei der Baubehörde, bei der Gewerbebehörde und/oder bei der für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde in die Akten, betreffend das vertragsgegenständliche Objekt, Einsicht zu nehmen.

Sollte zur Kundenanlage eine zentrale Trinkwasser-Erwärmungsanlage gehören, so hat der Kunde eine entsprechende Dokumentation an EVN zu übergeben und EVN jeweils eine für die außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN liegenden Anlagenteile, verantwortliche Person, gemäß ÖNORM B 5019, zu benennen. EVN obliegt die Betriebskontrolle ausschließlich für die im Betreuungsbereich von EVN liegenden Anlagenteile.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten "Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH", Ausgabe März 2016.

Die Vertragspartner sind zwecks Verbesserung der Rechtssicherheit übereingekommen, dass für den gegenständlichen Vertrag ausschließlich schriftlich Vereinbartes Gültigkeit haben soll. Dieser schriftliche Vertrag gibt die getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Allfällige frühere und/oder gleichzeitig, mit diesem schriftlichen Vertragsabschluss, getroffene mündliche oder konkludente Vereinbarungen, für das gegenständliche Objekt treten mit schriftlichem Abschluss dieses Vertrages außer Kraft. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung über das Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

Der Kunde bestätigt, die als Beilage angeführten Texte vor Vertragsabschluss erhalten zu haben und ist mit deren Geltung, als integrierende Vertragsbestandteile, einverstanden.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten. Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist seitens EVN aufschiebend bedingt durch:

---> die Zustimmung der sozietären Organe der EVN Haftungsausschluss

EVN haftet dem Kunden und/oder den Inhabern der Kundenanlagen - unbeschadet der Gewährleistungsansprüche auf ordnungsgemäße Errichtung der Wärmeversorgungsanlage nur für solche Schäden, die EVN vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung von EVN bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumenschutzgesetzes sind, ist die Haftung von EVN für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

EVN bleibt an dieses Angebot zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages für die Dauer von 4 Wochen ab dessen Absendung gebunden.

Mit Unterschrift dieses Lieferübereinkommens wird die Kenntnisnahme der "Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" bestätigt und um die Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Datenschutz und Zustimmung zur Zusendung von Nachrichten.

o Ich / Wir stimme(n) zu, von der EVN Wärme GmbH während und nach Beendigung des Vertrages zu Informations- und Marketingzwecken im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der EVN Wärme GmbH telefonisch kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zu vorgenannten Marketingzwecken wird unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 TKG elektronische Post zugesandt, wobei dies jederzeit abgelehnt werden kann. Sowohl der Widerruf der oben abgegebenen Zustimmungserklärung als auch die Ablehnung der Zusendung elektronischer Post können per E-Mail an datenschutz@evn.at oder Post an EVN Wärme GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, übermittelt werden.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.evn.at/datenschutz oder können unter der Telefonnummer +43 2236 200 postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@evn.at an den Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde.

Freundliche Grüße

EVN Wärme GmbH

Beilagen

Zweitschrift

“Allgemeine Bedingungen der EVN wärme GmbH”, Ausgabe März 2016

Messleistungstabelle

Weiterführende Richtlinien für die Anbindung von Heizungsinstallationen an eine Fernwärmeübergabestation

“Technische Anschlussbedingungen” Ausgabe 2018”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben - Abschluss eines Mietvertrages zum Zweck der Lagerung von Museumsexponaten

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya baut den Wirtschaftshof zu einer selbstständigen und modernen Dienstleistungs- und Verwaltungseinheit aus. Die Räumlichkeiten, die bisher vom Museum genutzt wurden, können aufgrund von Eigenbedarf (neue KFZ-Werkstätte) nicht mehr bereitgestellt werden. Es war daher notwendig, einen anderen Lagerplatz zu finden. Herr Bürgermeister Robert Altschach hat solche Lagerräumlichkeiten in der Heidenreichsteinerstraße 9, die im Eigentum von Frau Karin Pani, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vestenpoppen 20 stehen, gefunden.

Für die Anmietung dieser Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag zu erstellen und abzuschließen.

Ein Vertragsentwurf wurde von Frau Pani bereits an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Dieser Entwurf wurde, nach Überarbeitung von Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Herrn AL Norbert Schmid, an die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, übermittelt und wurde dieser mit der Überarbeitung und Berücksichtigung der Abänderungswünsche beauftragt.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und Vergebühung trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Mit Frau Pani wurde das Einvernehmen betreffend des gegenständlichen Mietvertrags hergestellt.

Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, sind eine entsprechende Haushaltsstelle sowie eine Bedeckung vorzusehen.

Haushaltsdaten:

Es ist daher folgende neue Haushaltsstelle vorzusehen:

1.NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-7001 Stadtmuseen, Miete Museumslager EUR 0,00
gebucht bis: 20.07.2018 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt zur Gänze durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/0000-9390/015.

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.000,00

gebucht bis: 20.07.2018 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.744,49

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 01.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Frau Karin Pani, 3830 Vestenpoppen 20, wird ein Mietvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

„Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

Karin Pani, geboren 23.09.1970, 3830 Vestenpoppen 20, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, einerseits und

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, ATU16215806, im Folgenden kurz Mieterin genannt, andererseits,

wie folgt:

Präambel

- a) Die Vermieterin ist Alleineigentümerin des Mindestanteils von 390/1142 Anteilen der Liegenschaft EZ 1301 KG 21194 Waidhofen an der Thaya Wohnungseigentum mit der Grundstücksadresse Heidenreichsteinerstraße 9, mit welchem Mindestanteil das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Top Nr. 1 (Geschäft) untrennbar verbunden ist.
- b) Festgehalten wird, dass sich der Mietgegenstand in einem Gebäude befindet, das nach dem 30.6.1953 ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichtet wurde und daher die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) auf die Mietzinsbildung nicht Anwendung finden, allerdings Teilanwendbarkeit des MRG, insbesondere der darin normierte Kündigungsschutz, gegeben ist (§ 1 Abs. 4 MRG).

I. Mietgegenstand, Mietzweck

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin das in lit. a) der Präambel genau bezeichnete in ihrem Wohnungseigentum stehende Objekt, bestehend aus im Erdgeschoss situierten Geschäftsräumen inklusive Keller zur Verwendung dieses Mietgegenstands durch die Mieterin als Lagerraum. Dieses den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrags bildende Objekt wird in der Folge als Mietgegenstand oder Mietobjekt bezeichnet. Der Mietgegenstand in dem dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrags bildenden Plan eingezeichnet und ersichtlich gemacht. Der Mietgegenstand hat eine Nutzfläche von 215 m².

II. Mietdauer, Übergabe

Das Mietverhältnis hat am 1. Juni 2018 begonnen und wird dergestalt auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, dass das Mietverhältnis mit Ablauf des 1. Juni 2023 endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Die Mieterin ist allerdings berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer vorangehenden dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen, wobei die Kündigung mittels eingeschriebenen an die Vermieterin zu richtenden Briefes zu erfolgen hat.

Die Übergabe des Mietobjektes an die Mieterin hat bereits stattgefunden.

Ab dem Zeitpunkt der erfolgten Kündigung des Mietverhältnisses durch die Mieterin hat diese der Vermieterin oder einem von ihr diesbezüglich legitimierten Interessenten nach vorangehender Terminvereinbarung und telefonischer Vorankündigung die Besichtigung des Mietgegenstands zu ermöglichen.

III. Mietzins

Für die Überlassung des Mietgegenstandes hat die Mieterin ab Beginn des Mietverhältnisses (Punkt II) einen monatlichen Hauptmietzins von Euro 500,00 zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 20% jeweils fällig am 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus und in einem auf das Konto der Vermieterin mit dem IBAN AT11 3290 4001 0000 3335 Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle durch eine verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen.

Der genannte Hauptmietzins wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherungsklausel die für den Monat Juli 2018 verlautbarte Indexzahl festgelegt wird. Schwankungen bis einschließlich 5% (i. W. fünf Prozent) nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Über- oder Unterschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Über- oder Unterschreitung.

Neben dem Hauptmietzins hat die Mieterin der Vermieterin die auf den Mietgegenstand anteilig entfallenden in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 MRG angeführten Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie zusätzlich dazu die auf den Mietgegenstand anteilig entfallenden Kosten der Hausverwaltung und eines Winterdienstes, diese allerdings in jedem Monat jeweils nur maximal bis zu der in der am Ende dieses Vertrag enthaltenen Aufstellung bei diesen Positionen jeweils angeführten Beträgen, zu ersetzen. Die Mieterin ist damit einverstanden, dass zu Lasten der Betriebskosten angemessene Versicherungen des Mietobjekts gegen Schäden aus Feuer, Sturm, Leitungswasser, und Gebäudehaftpflicht abgeschlossen und aufrechterhalten bleiben.

IV. Beschaffenheit des Mietgegenstandes

Die Mieterin hat den Mietgegenstand einer genauen Besichtigung unterzogen und bestätigt, dass dieser sich in einem für den in Punkt I. dieses Vertrags genannten Mietzweck brauchbaren Zustand befindet. Festgehalten wird, dass sich im Mietgegenstand keine Heizung befindet.

V. Benützung

Der Mietgegenstand darf nur zu dem im Punkt I. dieses Vertrags angeführten Zweck benützt werden.

Die Vermieterin und deren beauftragte Vertreter sind berechtigt, den Mietgegenstand aus wichtigem Grund gegen vorherige Ankündigung, insbesondere Vornahme von notwendigen Arbeiten am Gebäude, zu betreten. Die Mieterin hat für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist.

VI. Untervermietung

Eine Untervermietung, sonstige Überlassung oder Weitergabe, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich und aus welchem Rechtsgrund auch immer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Davon ausgenommen und daher auch nicht unter das in diesen Vertragspunkt normierte Verbot fallend sind allerdings Einlagerungen von Sachen oder Gegenständen, die einer anderen Person als der Mieterin gehören, sofern die Mieterin diese Einlagerung der dritten Person gestattet hat. In diesem Fall darf die Einlagerung auch direkt durch die dritte Person erfolgen. Die Mieterin haftet der Vermieterin allerdings für Schäden, die durch derartige von ihr gestatteten Einlagerungen im oder am Mietgegenstand entstehen.

VII. Instandhaltung

Die Mieterin ist für die Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, den Mietgegenstand auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in dem Zustand zu erhalten, zu dem er sich zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hat, und bei Beendigung des Mietverhältnisses in diesem Zustand, allerdings unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung, geräumt von den eingelagerten Gegenständen und mit allen Schlüsseln zurückzustellen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle Schäden im Mietobjekt, die aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch sie entstehen.

Soweit die Mieterin Instandhaltungspflichten auf Vertragsdauer übernimmt, beziehen sich diese ausdrücklich nur auf das Innere des Mietgegenstands und auf keine außerhalb davon gelegenen Liegenschafts- oder Gebäudeteile. Die Grünraumpflege vor dem Mietobjekt ist auch während der Dauer des vorliegenden Mietverhältnisses ausschließlich Sache der Vermieterin.

Kommt die Mieterin der von ihr in diesem Vertragspunkt eingegangenen Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen.

VIII. Investitionen

Bauliche oder sonstige Veränderungen im Mietgegenstand sind nicht gestattet.

IX. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Vermieterin

Die Vermieterin ist aus den nachstehend genannten Gründen zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, nämlich wenn

- a) die Mieterin trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin den Mietgegenstand für einen anderen als den in Punkt I. vereinbarten Zweck verwendet oder
- b) die Mieterin trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin gegen Punkt VI. dieses Vertrags verstößt oder
- c) die Mieterin den jeweiligen Monatszins in zwei nacheinander folgenden Monaten nicht bis zum 10. des Monats bezahlt hat und trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug bleibt oder
- d) die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietobjekt für Verbindlichkeiten, welche die Mieterin zu tragen hätte, in Anspruch genommen wird und die Mieterin diese Verbindlichkeiten trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Vermieterin unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

X. Allgemeine Bestimmungen

Beide Vertragsteile kennen den wahren Wert der vertragsgegenständlichen Leistungen und haben den Hauptmietzins in vollumfänglicher Kenntnis dieses Wertes vereinbart. Eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes findet daher nicht statt (§§ 934 ABGB). Die Parteien verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte oder wegen Irrtums.

Alle Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Vermieterin ist im Fall einer Übertragung des Eigentumsrechts am Mietgegenstand während aufrechter Vertragsdauer verpflichtet, den vorliegenden Mietvertrag mit allen sich für sie daraus ergebenden Rechten und Pflichten und zwar einschließlich der vorliegenden Überbindungsverpflichtung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Mieterin. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Mieterin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die darüber hinaus gehenden Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat die Partei zu tragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand für den für die Gebührenermittlung relevanten Zeitraum von 3 Jahren voraussichtlich entfallende Mietzins einschließlich Betriebskosten, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer EUR 29.328,91 beträgt. Die Gebührenanzeige wird von der Mieterin bei entsprechender Verpflichtung zur Schad-, Klag- und Exekutionsloshaltung der Vermieterin vorgenommen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge Verstoß gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Vermieterin gehört. Die Mieterin erhält eine einfache Kopie oder über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.

Vorstehender Vertrag wurde vor Unterfertigung gelesen und eingehend erörtert, in Ansehung aller darin enthaltenen Vertragsbestimmungen wurde Übereinstimmung erzielt.

Aufstellung Betriebskosten Mietgegenstand:

Grundsteuer	21,39	0%	
Kanalbenützung	72,97	10%	
Bereitstellungsgebühr	9,31	0%	
A-Konto Wasser 1,88%	5,78	10%	
Hausversicherung	37,67	0%	
Hausverwaltung	25,16	20%	
<u>Winterdienst je nach Einsatz</u>	<u>6,63</u>	<u>20%</u>	<u>2018</u>
Gesamt monatlich exkl. MwSt	€ 178,91		

Waidhofen an der Thaya, am

.....

Vermieterin Karin Pani

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA (Mieterin):

.....

(Bürgermeister)

.....

(Stadtrat)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....

(Gemeinderat)

.....

(Gemeinderat)

”

und

es ist daher folgende neue Haushaltsstelle vorzusehen:

1. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-7001 Stadtmuseen, Miete Museums-
slager EUR 0,00
gebucht bis: 20.07.2018 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt zur Gänze durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/0000-
9390/015.

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.000,00

gebucht bis: 20.07.2018 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.744,49

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2018 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der Haushaltsrücklage wieder zuzuführen.

ZUSATZANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Die Stadtgemeinde setzt sich eine Frist von einem Jahr, um die Eigentumsverhältnisse der Exponate zu klären.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Zusatzantrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Zusatzantrag abgelehnt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Aufbereitungsanlage Brunn, BA 15 – Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.06.2018, WWF-30241015/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 12.07.2018 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3901 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30241015/2, folgende Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt:

„ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Aufbereitungsanlage Brunn, Bauabschnitt 15

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 535.000,00 vorläufig 3,33 %, das sind EUR 17.816,00 gewährt. Die Förderung entspricht wertmäßig einem Darlehen von 5%.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von	EUR	0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe	EUR	0,00

bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von	EUR	535.000,00
Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von	EUR	17.816,00

zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderung erfolgt **zur Gänze** in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages**.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem Pauschalförderung) und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt errechnete theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21.07.2018, Zahl WWF-30241015/2 für das Vorhaben Wasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Wasserversorgungsanlage Brunn, Bauabschnitt 15, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„WA4-WWF-30241015/2

BEDINGUNGEN

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz liegt der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2018	EUR	17.816,00	2019	EUR	0,00
2020	EUR	0,00	2021	EUR	0,00
2022	EUR	0,00	2023	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 27. Juli 2015
 - Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 5. November 2015
GZ WA1-W-56/192-2015
 - Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich

3. Durchführungszeitraum:
 Baubeginnsfrist: 19. Oktober 2015
 Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2016

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,

- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompentenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,

- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Winterdienst Stadtgebiet und Ortsteile, Neustrukturierung der Routen 1 bis 3 – Vergabe von Leistungen an private Dienstleister

a) Route 1 an Strohmayer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung der Winterdienstarbeiten durchleuchtet.

Durch das geplante Ausscheiden des alten, reparaturbedürftigen Mercedes UNIMOG-Kommunalfahrzeuges, welches im Winterdienst vorwiegend zur Schneeräumung und Streuung herangezogen wurde, wird der Einsatzplan (Routen) für die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Altwaidhofen und im Stadtgebiet von Wirtschaftshofleiter Bmstr. Bittermann neu überarbeitet.

Das Stadtgebiet und Ortsteile wurden dabei neu strukturiert und in drei Routen aufgeteilt. Anfang Juli wurden die Winterdienstarbeiten ab der Wintersaison 2018/2019 für die Routen 1 bis 3 neu ausgeschrieben.

Route 1: Schneeräumung und Streuung
Route 2: Schneeräumung
Route 3: Schneeräumung

Bei den Routen 2 und 3 wurde nur die Leistung Schneeräumung ausgeschrieben. Die Streuung auf diesen beiden Routen wird weiterhin durch den Wirtschaftshof durchgeführt.

Es wurden dazu vier Firmen eingeladen Angebote abzugeben unter Angabe folgender Preise excl. USt.:

1. Jahresgrundpauschale für Bereitschaft und Haftungsübernahme
2. Stundensatz

Drei Firmen haben jeweils ein Angebot abgegeben. Die vierte Firma teilte telefonisch mit, dass sie aufgrund der Volllastung im Winterdienst kein Angebot abgeben können.

Die Angebotseröffnung am 01.08.2018, 08.33 Uhr, im Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya brachte folgendes Ergebnis:

Route 1: Schneeräumung und Streuung

Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12

- Traktor (110 – 130 PS) mit beidseitig schwenkbarem Schneeschild sowie Rieselstreuwagen inkl. Fahrer **EUR 76,50 zzgl. MWSt.**
- Für Räum- und Streuarbeiten **ab 20:00 bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Zeit **von 0:00 bis 24:00 Uhr** gelangt ein **Zuschlag von 35%** zur Verrechnung.
- Angesichts der hohen Anschaffungskosten **gilt dieses Angebot bei Vertragsbindung von 3 Jahren sowie einer Erhöhung des Stundensatzes um 1,85% in der jeweils darauffolgenden Wintersaison.**
- Bezüglich der Beladung des Traktors (Streuwagens) mit Riesel wäre eine Beibehaltung des Depots im Bauhof der Stadtgemeinde wünschenswert, um die Kosten für Anfahrzeiten so gering wie möglich zu halten.

Anmerkung: Das Streumittel wird von der Stadtgemeinde beigestellt. Die Beladung des Streuwagens erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer! **Strohmer & Schmidt** stellt keine Bereitstellungspauschale oder Jahresgrundpauschale in Rechnung!

Route 2: Schneeräumung

Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4

- **Bereitstellungspauschale pro Fahrzeug** (wird Anfang Nov. verrechnet) **500,00 €**
- **Pro Std. Schneeräumung** mit Traktor oder Radlader samt Schneepflug **72,00 €**
- **Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr** wird ein **Zuschlag von 50%** verrechnet.
- An **Sonn- und Feiertagen** erfolgt ein **Zuschlag von 100%**.
- Die **angegebenen Preise** sind **Nettopreise zzgl. 20% USt.**
- Das **Angebot gilt nur für den Winterdienst 2018/2019** im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya

Route 3: Schneeräumung

Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2

- Winterdienst, **Jahresgrundpauschale inkl. 30 Räumstunden** 1 PA **3.400,00 EUR**
- **Schneeräumung** maschinell je 1 Std **72,00 EUR**
- **Zuschlag Sonn- / Feiertag, Nachtstunden** (Anm.: 25%) 1 Std **19,78 EUR**

Die Jahresgrundpauschale beinhaltet:

- 30 Stunden für Räumung, jede weitere Stunde wird zu den oben angeführten Stundensätzen (exkl. Umsatzsteuer) verrechnet
- Haftungspauschale
- Personalbereitschaft
- Kontrollfahrten
- Bei akutem Schneefall erfolgt die Schneeräumung im 4-6 Stundenintervall bzw. ab Belagsbildung

Route 1: Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise der Firma **Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 vom 25.07.2018 als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8141-7280 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 60.000,00
gebucht bis: 03.08.2018 EUR 28.812,61
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.108,15

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 06.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Firma **Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 mit den Schneeräum- und Streuarbeiten im Stadtgebiet und Ortsteile – Route 1 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.07.2018 und nachstehend angeführtem Vertrag:

„V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen

1. **STROHMER & SCHMIDT**, Grün- und Kommunalpflege,
3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12
im Folgenden kurz „Strohmer & Schmidt“ genannt einerseits und
2. **der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I . Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang Route 1 bezeichneten und beschrie-

benen Straßen und Wege dem Strohmer & Schmidt zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Strohmer & Schmidt verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang Route 1 entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang Route 1 ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Strohmer & Schmidt, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Strohmer & Schmidt übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit der Vertragsdauer (s. auch IV. Vertragsdauer) vom 1. November bis 31. März zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an folgenden Wochen-, Sonn- und Feiertagen: Montag bis Sonntag.

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Strohmer & Schmidt keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Strohmer & Schmidt in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang Route 1 wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Strohmer & Schmidt namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Stundensatz für Traktor (110 – 130 PS) mit beidseitig schwenkbarem Schneeschild sowie Rieselstreuwagen inkl. Fahrer wird ein Betrag von EUR 76,50 zzgl. MWSt. vereinbart.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 35% verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Wirtschaftshofleiter, Herr Bmst. Christoph Bittermann (0664-9125347) zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang Route 1 angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu 100% den Verkehrsflächen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Strohmer & Schmidt darf zu jeder Tages- und Nachtzeit die eigenständige Beladung des Streugerätes mit Streugut am Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchführen.

Zahlungsbedingungen:

Strohmer & Schmidt stellt ab Ende November in monatlichen Abschnitten ihre durchgeführten und mittels unterfertigten Lieferscheinen belegten Leistungen in Rechnung.

Die Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an die

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge werden nach der Wintersaison 2018 / 2019 jeweils in der darauffolgenden Wintersaison um 1,85% erhöht.

III. Haftung von Strohmer & Schmidt

Strohmer & Schmidt haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Strohmer & Schmidt stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen

zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Strohmer & Schmidt ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Strohmer & Schmidt keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2018/2019 in Kraft, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Strohmer & Schmidt in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten drei Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Strohmer & Schmidt wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf drei Jahre abgeschlossen. Sollte keiner der beiden Vertragsteile nach dem dritten Jahr diese Vereinbarung unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Strohmer & Schmidt seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Winterdienst Stadtgebiet und Ortsteile, Neustrukturierung der Routen 1 bis 3 – Vergabe von Leistungen an private Dienstleister

b) Route 2 an Brinnich Erdbau GmbH

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung der Winterdienstarbeiten durchleuchtet.

Durch das geplante Ausscheiden des alten, reparaturbedürftigen Mercedes UNIMOG-Kommunalfahrzeuges, welches im Winterdienst vorwiegend zur Schneeräumung und Streuung herangezogen wurde, wird der Einsatzplan (Routen) für die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Altwaidhofen und im Stadtgebiet von Wirtschaftshofleiter Bmstr. Bittermann neu überarbeitet.

Das Stadtgebiet und Ortsteile wurden dabei neu strukturiert und in drei Routen aufgeteilt. Anfang Juli wurden die Winterdienstarbeiten ab der Wintersaison 2018/2019 für die Routen 1 bis 3 neu ausgeschrieben.

Route 1:	Schneeräumung und Streuung
Route 2:	Schneeräumung
Route 3:	Schneeräumung

Bei den Routen 2 und 3 wurde nur die Leistung Schneeräumung ausgeschrieben. Die Streuung auf diesen beiden Routen wird weiterhin durch den Wirtschaftshof durchgeführt.

Es wurden dazu vier Firmen eingeladen Angebote abzugeben unter Angabe folgender Preise excl. USt.:

1. Jahresgrundpauschale für Bereitschaft und Haftungsübernahme
2. Stundensatz

Drei Firmen haben jeweils ein Angebot abgegeben. Die vierte Firma teilte telefonisch mit, dass sie aufgrund der Volllastung im Winterdienst kein Angebot abgeben können.

Die Angebotseröffnung am 01.08.2018, 08.33 Uhr, im Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya brachte folgendes Ergebnis:

Route 1: Schneeräumung und Streuung

Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12

- Traktor (110 – 130 PS) mit beidseitig schwenkbarem Schneeschild sowie Rieselstreuwagen inkl. Fahrer **EUR 76,50 zzgl. MWSt.**
- Für Räum- und Streuarbeiten **ab 20:00 bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Zeit **von 0:00 bis 24:00 Uhr** gelangt ein **Zuschlag von 35%** zur Verrechnung.
- Angesichts der hohen Anschaffungskosten **gilt dieses Angebot bei Vertragsbindung von 3 Jahren sowie einer Erhöhung des Stundensatzes um 1,85% in der jeweils darauffolgenden Wintersaison.**
- Bezüglich der Beladung des Traktors (Streuwagens) mit Riesel wäre eine Beibehaltung des Depots im Bauhof der Stadtgemeinde wünschenswert, um die Kosten für Anfahrzeiten so gering wie möglich zu halten.

Anmerkung: Das Streumittel wird von der Stadtgemeinde beigestellt. Die Beladung des Streuwagens erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer! **Strohmer & Schmidt** stellt keine Bereitstellungspauschale oder Jahresgrundpauschale in Rechnung!

Route 2: Schneeräumung

Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4

- **Bereitstellungspauschale pro Fahrzeug** (wird Anfang Nov. verrechnet) **500,00 €**
- **Pro Std. Schneeräumung** mit Traktor oder Radlader samt Schneepflug **72,00 €**
- **Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr** wird ein **Zuschlag von 50%** verrechnet.
- An **Sonn- und Feiertagen** erfolgt ein **Zuschlag von 100%**.
- Die **angegebenen Preise** sind **Nettopreise zzgl. 20% USt.**
- Das **Angebot gilt nur für den Winterdienst 2018/2019** im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya

Route 3: Schneeräumung

Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2

- Winterdienst, **Jahresgrundpauschale inkl. 30 Räumstunden** 1 PA **3.400,00 EUR**
- **Schneeräumung** maschinell je 1 Std **72,00 EUR**
- **Zuschlag Sonn- / Feiertag, Nachtstunden** (Anm.: 25%) 1 Std **19,78 EUR**

Die Jahresgrundpauschale beinhaltet:

- 30 Stunden für Räumung, jede weitere Stunde wird zu den oben angeführten Stundensätzen (exkl. Umsatzsteuer) verrechnet
- Haftungspauschale
- Personalbereitschaft
- Kontrollfahrten
- Bei akutem Schneefall erfolgt die Schneeräumung im 4-6 Stundenintervall bzw. ab Belagsbildung

Route 2: Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise der Firma **Brinnich Erdbau GmbH**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4 vom 26.07.2018 als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8141-7280 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 60.000,00
gebucht bis: 03.08.2018 EUR 28.812,61
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.019,51

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 06.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Firma **Brinnich Erdbau GmbH**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4, mit den **Schneeräumarbeiten im Stadtgebiet und Ortsteile – Route 2** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 26.07.2018 und nachstehend angeführtem Vertrag:

„BESORGUNGSVERTRAG WINTERDIENST

Abgeschlossen zwischen

Firma Brinnich Erdbau GmbH,

3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 im Folgenden „Gemeinde“ genannt

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand und Haftung

Mit diesem Besorgungsvertrag werden alle sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stammenden Verpflichtungen zur Räumung von den in der Beilage „A.1“ detailliert beschriebenen bezeichneten Straßen und Flächen von der Gemeinde an den Auftragnehmer gegen Entgelt übertragen und nimmt der Auftragnehmer

diese Verpflichtungen als Teil seiner Leistung aus dem Vertrag ohne jedwedes Haftungsprivileg uneingeschränkt an.

Der Auftragnehmer haftet sohin im Rahmen der Räumung jedermann gegenüber auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer wird zur Deckung des Vertragsrisikos verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Festgehalten wird, dass die die Gemeinde treffende Pflicht zur Streuung nicht Vertragsgegenstand ist. Der Auftragnehmer ist also nicht zur Streuung der vertragsgegenständlichen Wege verpflichtet.

Der Auftragnehmer handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich, er ist aber verpflichtet, einen bestehenden Prioritätenplan lt. Beilage „A.1“ hinsichtlich der Räumung zu befolgen.

Die in Beilage „A.1“ angeführten Flächen sind bedarfsgerecht zu räumen, wobei auf den Prioritätenplan Rücksicht genommen werden muss.

Es ist daher vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB die künftige Witterungsprognose und die Niederschlagsentwicklung bzw. vorhersehbare Starkschneefälle zu beurteilen und in die Räumfrequenzen der Umläufe einzuplanen.

Eine lückenlose zeitliche und örtliche Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten hat zu erfolgen und ist zu Kontrollzwecken regelmäßig dem Auftraggeber zu übergeben.

Kann – aus welchen Gründen immer – die Durchführung der Räumpflichten nicht mehr oder teilweise nicht mehr (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen o.ä.) vom Auftragnehmer gewährleistet werden, so hat er diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können.

Diesfalls ist seitens der Auftraggeberin der diensthabende Wirtschaftshofleiter, Herr Bmst. Christoph Bittermann oder sein Stellvertreter Herr Harald Zimmerl als Ansprechpartner mit Mobiltelefon Nr. 0664 / 9125347 namhaft gemacht.

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten ist noch vor Beginn der kalten Jahreszeit eine gemeinsame umfassende Begehung und Befahrung aller Flächen, Straßen und sonstiger beauftragter Landflächen durchzuführen. Im Zuge dessen sind alle möglichen Gefahrenquellen wie Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Abflussöffnungen, Kanalöffnungen etc. zu erfassen, um eine spätere Beschädigung derselben durch den Räumdienst zu verhindern.

II. Entgelt

Lt. Angebot vom 24.07.2018 wird für die Schneeräumung folgender Stundensatz verrechnet:

1. Pro Stunde Schneeräumung in **Waidhofen an der Thaya, Route 2** (lt. Beilage „A.1“) mittels Traktor oder Radlader samt schwerem Schneepflug und Bedienung: **EUR 72,00**.
2. Für die Bereitstellung **pro Mann mit Fahrzeug samt schwerem Pflug** und Übernahme der Verpflichtungen und Haftungen wird ab der Saison 2018/2019 eine **Bereitstellungspauschale** von **EUR 500,00 pro Saison** vereinbart und Anfang November an die Gemeinde verrechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Für Tätigkeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 5.00 Uhr früh wird ein Nachtzuschlag von 50 % vereinbart. Für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % vereinbart, wobei an Sonn- und Feiertagen keine Unterscheidung in Tages- oder Nachtstunden erfolgt.

Der Auftragnehmer erhält diese Zuschläge nur dann, wenn er durch geeignete Aufzeichnungen den Bedarf seiner Tätigkeiten nachweist.

Alle Leistungen bedürfen der Gegenzeichnung und Bestätigung durch den Auftraggeber in Form eines Auftragsbuches samt Lieferscheinen. Das Auftragsbuch ist wöchentlich vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Anfang November die Bereitstellungspauschale gem. Punkt II. in Rechnung zu stellen.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende innerhalb der Räum- und Streusaison. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an die Gemeinde als Auftraggeberin unter der Anschrift der Gemeinde.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen ohne jeden Abzug.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung gilt nur für die Wintersaison 2018/2019 d.h. in der Zeit von 01.11.2018 bis 31.03.2019. Vor dem 01.11.2018 bzw. nach dem 31.03.2019 kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Die Vereinbarung endet mit 31.03.2019, spätestens jedoch nach dem letzterforderlichen Bedarfsfall der Wintersaison 2018/2019.

Ungeachtet dieser Regelung bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, auch hinsichtlich zusätzlicher Anhänge, bedürfen der Schriftform. Das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht der jeweiligen Gemeinde.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein unterfertigtes Exemplar erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Winterdienst Stadtgebiet und Ortsteile, Neustrukturierung der Routen 1 bis 3 – Vergabe von Leistungen an private Dienstleister

c) Route 3 an Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung der Winterdienstarbeiten durchleuchtet.

Durch das geplante Ausscheiden des alten, reparaturbedürftigen Mercedes UNIMOG-Kommunalfahrzeuges, welches im Winterdienst vorwiegend zur Schneeräumung und Streuung herangezogen wurde, wird der Einsatzplan (Routen) für die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Altwaidhofen und im Stadtgebiet von Wirtschaftshofleiter Bmstr. Bittermann neu überarbeitet.

Das Stadtgebiet und Ortsteile wurden dabei neu strukturiert und in drei Routen aufgeteilt. Anfang Juli wurden die Winterdienstarbeiten ab der Wintersaison 2018/2019 für die Routen 1 bis 3 neu ausgeschrieben.

Route 1:	Schneeräumung und Streuung
Route 2:	Schneeräumung
Route 3:	Schneeräumung

Bei den Routen 2 und 3 wurde nur die Leistung Schneeräumung ausgeschrieben. Die Streuung auf diesen beiden Routen wird weiterhin durch den Wirtschaftshof durchgeführt.

Es wurden dazu vier Firmen eingeladen Angebote abzugeben unter Angabe folgender Preise excl. USt.:

1. Jahresgrundpauschale für Bereitschaft und Haftungsübernahme
2. Stundensatz

Drei Firmen haben jeweils ein Angebot abgegeben. Die vierte Firma teilte telefonisch mit, dass sie aufgrund der Vollausslastung im Winterdienst kein Angebot abgeben können.

Die Angebotseröffnung am 01.08.2018, 08.33 Uhr, im Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya brachte folgendes Ergebnis:

Route 1: Schneeräumung und Streuung

Strohmer & Schmidt Grün- und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12

- Traktor (110 – 130 PS) mit beidseitig schwenkbarem Schneeschild sowie Rieselstreuwagen inkl. Fahrer **EUR 76,50 zzgl. MWSt.**
- Für Räum- und Streuarbeiten **ab 20:00 bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Zeit **von 0:00 bis 24:00 Uhr** gelangt ein **Zuschlag von 35%** zur Verrechnung.
- Angesichts der hohen Anschaffungskosten **gilt dieses Angebot bei Vertragsbindung von 3 Jahren sowie einer Erhöhung des Stundensatzes um 1,85% in der jeweils darauffolgenden Wintersaison.**
- Bezüglich der Beladung des Traktors (Streuwagens) mit Riesel wäre eine Beibehaltung des Depots im Bauhof der Stadtgemeinde wünschenswert, um die Kosten für Anfahrzeiten so gering wie möglich zu halten.

Anmerkung: Das Streumittel wird von der Stadtgemeinde beigestellt. Die Beladung des Streuwagens erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer! **Strohmer & Schmidt** stellt keine Bereitstellungspauschale oder Jahresgrundpauschale in Rechnung!

Route 2: Schneeräumung

Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4

- **Bereitstellungspauschale pro Fahrzeug** (wird Anfang Nov. verrechnet) **500,00 €**
- **Pro Std. Schneeräumung** mit Traktor oder Radlader samt Schneepflug **72,00 €**
- **Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr** wird ein **Zuschlag von 50%** verrechnet.
- An **Sonn- und Feiertagen** erfolgt ein **Zuschlag von 100%**.
- Die **angegebenen Preise** sind **Nettopreise zzgl. 20% USt.**
- Das **Angebot gilt nur für den Winterdienst 2018/2019** im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya

Route 3: Schneeräumung

Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2

- Winterdienst, **Jahresgrundpauschale inkl. 30 Räumstunden** 1 PA **3.400,00 EUR**
- **Schneeräumung** maschinell je 1 Std **72,00 EUR**
- **Zuschlag Sonn- / Feiertag, Nachtstunden** (Anm.: 25%) 1 Std **19,78 EUR**

Die Jahresgrundpauschale beinhaltet:

- 30 Stunden für Räumung, jede weitere Stunde wird zu den oben angeführten Stundensätzen (exkl. Umsatzsteuer) verrechnet.
- Haftungspauschale
- Personalbereitschaft
- Kontrollfahrten
- Bei akutem Schneefall erfolgt die Schneeräumung im 4-6 Stundenintervall bzw. ab Belagsbildung

Route 3: Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise der Firma **Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen**, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2 vom 31.07.2018 als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8141-7280 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet) EUR 60.000,00
gebucht bis: 03.08.2018 EUR 28.812,61
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 14.523,51

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 06.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Firma **Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen**, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 2 mit den **Schneeräumarbeiten im Stadtgebiet und Ortsteile – Route 3** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.07.2018 und nachstehend angeführtem Vertrag:

„V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien**; “MR-Service“ eGen mbH,
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I . Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zu-

sammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang „Route 3“ bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang „Route 3“ entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang „Route 3“ ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit der Vertragsdauer (s. auch IV. Vertragsdauer) vom 1. November bis 31. März zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an folgenden Wochen-, Sonn- und Feiertagen: Montag bis Sonntag.

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungsmaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang „Route 3“ wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von EUR 3.400,00 für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

In dieser Jahresgrundpauschale sind 30,00 Räumstunden enthalten. Jede weitere Stunde wird mit EUR 79,14 verrechnet.

Als Stundensatz wird ein Betrag von EUR 79,14 bei maschineller Räumung mit Traktor und Fahrer lt. Angebot vom 31.07.2018 vereinbart.

Für Schneeräumungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25% verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Wirtschaftshofleiter, Herr Bmst. Christoph Bittermann (0664-9125347) zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang „Route 3“ angeführten Räumflächen werden zu 100% den Verkehrsflächen zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November die Jahresgrundpauschale in Rechnung.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug oder innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3 % Skonto.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Index der Verbraucherpreise 2010 (2010 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2018 verlautebarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2019/2020 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2019 zu Mai 2018.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wege-

halter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2018/2019 in Kraft, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten drei Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Sollte keiner der beiden Vertragsteile nach dem fünften Jahr diese Vereinbarung unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Bestellung eines Kassenverwalter-Stellvertreters

SACHVERHALT:

Herr Jürgen Lunzer wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 22 mit Wirkung vom 01.01.2017 zum Kassenverwalter-Stellvertreter bestellt. Das Dienstverhältnis mit Herrn Jürgen Lunzer wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2018 einverständlich mit Ablauf des 17.06.2018 aufgelöst.

Es ist somit eine Nachbesetzung eines Kassenverwalter-Stellvertreters erforderlich!

Kassenverwalter bleibt weiterhin Herbert Brunner.

Betreffend einer Neubestellung des Kassenverwalter-Stellvertreters hat Herr StA.Dir. Mag. Rudolf Polt mit Frau Helga FRANZ ein Gespräch gesucht, wo sich diese bereiterklärt hat diese Aufgabe zu übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.08.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau Helga FRANZ, geb. 07.08.1966, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 23, wird gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1993 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, ab 31.08.2018 zum Kassenverwalter-Stellvertreterin bestellt.

Eine gesonderte finanzielle Entschädigung für die Stellvertreterstätigkeit erfolgt nicht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

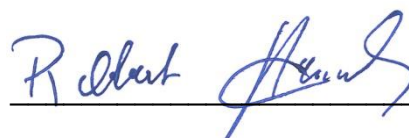
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.237 bis Nr. 34.310 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.694 bis Nr. 5.726 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.10 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat